

GESETZESENTWURF

Jahrgang 2022

Ausgegeben am xx. xxxx 2022

xx. Gesetz: Wiener Bedienstetengesetz; Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Bedienstetengesetz geändert wird (20. Novelle zum Wiener Bedienstetengesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Bedienstetengesetz, LGB1. Nr. 33/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. XX/2022, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 115 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:*

„§ 115a. Entgelterhöhung für die Jahre 2022 und 2023 für die in Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen als Pflege- und Betreuungspersonal tätigen Bediensteten“

2. *Nach § 115 wird folgender § 115a samt Überschrift eingefügt:*

„Entgelterhöhung für die Jahre 2022 und 2023 für die in Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen als Pflege- und Betreuungspersonal tätigen Bediensteten

§ 115a. (1) Auf Grund des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes - EEZG, BGB1. I Nr. 104/2022, wird festgelegt, dass den Bediensteten der Gemeinde Wien, die als Pflege- und Betreuungspersonal im Sinn des § 3 Abs. 1 und 2 EEZG in Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen tätig sind, in den Jahren 2022 und 2023 eine Entgelterhöhung gebührt. Die Höhe der auf die einzelnen anspruchsberechtigten Bediensteten in den Jahren 2022 und 2023 jeweils entfallenden Entgelterhöhungsbeträge und die Modalitäten in Bezug auf die Auszahlung der Entgelterhöhungen sind nach Maßgabe der vom Bund auf Grund des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes ergangenen Vorgaben sowie des auf die Bediensteten der Gemeinde Wien entfallenden Anteils an dem für das Land Wien vorgesehenen Zweckzuschuss durch Verordnung des für Personalangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschusses festzulegen.

(2) Abs. 1 und die dazu erlassene Verordnung gelten über den Anwendungsbereich des § 1 hinaus für alle im Sinn des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes anspruchsberechtigten Bediensteten der Gemeinde Wien, auch für die Beamtinnen, Beamten und Vertragsbedienstete, auf deren Dienstverhältnis die Besoldungsordnung 1994 bzw. die Vertragsbedienstetenordnung 1995 anzuwenden sind.“

Artikel II

Art. I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Auf der Grundlage des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes - EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022, stellt der Bund den Ländern für die Jahre 2022 und 2023 Zweckzuschüsse für die Erhöhung des Entgelts des in Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen tätigen Pflege- und Betreuungspersonals zur Verfügung, um eine bessere Bezahlung zu gewährleisten und Zusatzleistungen durch Kompetenzverschiebungen von Pflege- und Betreuungspersonal abzudecken. Voraussetzung für die Gewährung und Auszahlung der Zweckzuschüsse an die Länder ist, dass die Länder den bundesrechtlichen Vorgaben entsprechende entgeltgestaltende Vorschriften erlassen und dem Bund vorlegen, welche die Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber zur Zahlung der vereinbarten Entgelterhöhung an die jeweils in Frage kommenden Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer verpflichten. Als entgeltgestaltende Vorschriften gelten insbesondere Kollektivverträge und Satzung von Kollektivverträgen sowie dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften der Länder (§ 2 Abs. 4 erster und zweiter Satz und § 4 Abs. 2 EEZG).

Für die Bediensteten der Gemeinde Wien soll die entgeltgestaltende Vorschrift des Landes Wien durch eine Änderung des Wiener Bedienstetengesetzes - W-BedG geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Entgelterhöhung für die Bediensteten der Gemeinde Wien auf Grund der Vorgaben für die Gewährung und Auszahlung des Zweckzuschusses des Bundes an die Länder festzulegen ist, ist von einer vollständigen Refundierung der für die Jahre 2022 und 2023 aufgewendeten Entgelterhöhungsbeträge an das Land Wien auszugehen. Geringfügige Mehrkosten können sich jedoch aus der durch die §§ 4 und 5 EEZG vorgegebenen Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten für die Zweckzuschüsse, die eine Zwischenfinanzierung durch die Gemeinde Wien erforderlich machen, ergeben.

Die dem Bund in Zusammenhang mit diesem Gesetzesvorhaben erwachsenden Mehrkosten sind unmittelbar durch das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz des Bundes selbst vorgegeben.

Anderen Gebietskörperschaften entstehen durch dieses Gesetzesvorhaben keine Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I (§ 115a W-BedG):

Mit der Regelung des § 115a W-BedG soll eine entgeltgestaltende Vorschrift des Landes Wien im Sinn des § 2 Abs. 4 erster und zweiter Satz und § 4 Abs. 2 EEZG für die Bediensteten der Gemeinde Wien geschaffen werden. Die nähere Ausgestaltung der Entgelterhöhung im Hinblick auf die Vorgaben des Bundes soll einer Verordnung des für Personalangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschusses vorbehalten sein.

Gemäß § 115a Abs. 2 W-BedG soll diese Verordnung nicht nur für die diesem Gesetz unterliegenden Bediensteten, sondern auch für die Beamtinnen, Beamten und Vertragsbediensteten, auf deren Dienstverhältnis die Besoldungsordnung 1994 bzw. die Vertragsbedienstetenordnung 1995 anzuwenden sind, gelten. Dadurch soll eine normökonomische einheitliche Regelung für alle nach den Vorgaben des Bundes anspruchsberechtigten Bediensteten der Gemeinde Wien erreicht werden.

Textgegenüberstellung

Das Inhaltsverzeichnis des Wiener Bedienstetengesetzes (Art. IZ 1) wurde in die Textgegenüberstellung nicht aufgenommen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Änderung des Wiener Bedienstetengesetzes

§ 115.....

§ 115.....

Entgelterhöhung für die Jahre 2022 und 2023 für die in Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen als Pflege- und Betreuungspersonal tätigen Bediensteten

§ 115a. (1) Auf Grund des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes - EEZG, BGBl. I Nr. 104/2022, wird festgelegt, dass den Bediensteten der Gemeinde Wien, die als Pflege- und Betreuungspersonal im Sinn des § 3 Abs. 1 und 2 EEZG in Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen tätig sind, in den Jahren 2022 und 2023 eine Entgelterhöhung gebührt. Die Höhe der auf die einzelnen anspruchsberechtigten Bediensteten in den Jahren 2022 und 2023 jeweils entfallenden Entgelterhöhungsbeiträge und die Modalitäten in Bezug auf die Auszahlung der Entgelterhöhungen sind nach Maßgabe der vom Bund auf Grund des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes ergangenen Vorgaben sowie des auf die Bediensteten der Gemeinde Wien entfallenden Anteils an dem für das Land Wien vorgesehenen Zweckzuschuss durch Verordnung des für Personalangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschusses festzulegen.

(2) Abs. 1 und die dazu erlassene Verordnung gelten über den Anwendungsbereich des § 1 hinaus für alle im Sinn des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes anspruchsberechtigten Bediensteten der Gemeinde Wien, auch für die Beamtinnen, Beamten und Vertragsbedienstete, auf deren Dienstverhältnis die Besoldungsordnung 1994 bzw. die Vertragsbedienstetenordnung 1995 anzuwendenden sind.